



Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Gegen Empfangsbestätigung

Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.
Unter der Altenburg 1
06642 Nebra

Nachrichtlich
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstraße 110
53179 Bonn

**Projekt: Naturschutzgroßprojekt „Trockenhänge an Saale und Unstrut“
- Projektphase 1**

Magdeburg, 28.11.2024

Aktenzeichen: 25-22101-66/2

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Bezug: - Ihr Antrag vom 28.09.2023

Mein Zeichen: 25-22101-66/2

Anlagen: - Finanzierungsplan, Stand 25.10.2024
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P)
- Fachliche Nebenbestimmungen
- Vordruck zur Anforderung der Zuwendung
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Bearbeitet von:
Frau Weinhardt
Tel.: 0391 567 1681
Fax: 0391 567 1559
E-Mail: cornelia.weinhardt@
mwu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.09.2023 mit Ergänzungen bzw. Änderungen in der
Fassung vom 06.11.2024 sowie des Mittelverteilungsschreibens des
Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ergeht folgender

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsauri.de/DatenschutzMWU>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

ZUWENDUNGSBESCHEID

I. Entscheidung

1. Hiermit bewillige ich Ihnen für das o. g. Projekt auf der Grundlage der in
Ihren Antragsunterlagen gemachten Angaben eine nicht rückzahlbare

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mwu.sachsen-anhalt.de
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Zuwendung als Anteilfinanzierung in Höhe von 91 v.H. der Gesamtausgaben, jedoch höchstens

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Projektphase 1 betragen [REDACTED]

2. Die Zuwendung steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 91 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses gewährt.
Die Eigenmittel setzen sich u.a. aus Zuschüssen des Burgenlandkreises und des Saalekreises zusammen.

Die Finanzierung für den gesamten Bewilligungszeitraum setzt sich anteilmäßig wie folgt zusammen:

Bund	75 %
Land Sachsen-Anhalt	16 %
Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.	9 %

4. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.12.2024 und endet am 29.02.2028.

5. Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

6. Dem Zuwendungsbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Projektantrag zum Naturschutzgroßprojekt „Trockenhänge an Saale und Unstrut“ vom 28.09.2023
- Finanzierungsplan in der Fassung vom 25.10.2024
- Mittelverteilungsschreiben des BfN vom 06.11.2024

7. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)¹ sowie die fachlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - a) Die Mittel sind zweckgebunden einzusetzen für:

Naturschutzgroßprojekt „Trockenhänge an Saale und Unstrut“ – Projektphase I

- Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL)
- Sozioökonomische Erhebungen
- Projektbegleitende Informationsmaßnahmen
- Moderationsverfahren
- Ankauf von Flächen
- Personal-, Sach- und Reisekosten sowie ein PKW

- b) Personalausgaben

Personalausgaben, die beim Zuwendungsempfänger für die im Rahmen des Projektes beschäftigten Arbeitnehmer entstehen, sind grundsätzlich förderfähig.

Die Beschäftigten dürfen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt (Besserstellungsverbot).

Die tatsächlich anfallenden Personalausgaben können nur maximal in der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung bzw. den Sie bindenden Tarifvorschriften zustehenden Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden.

- c) Beschaffte Gegenstände/Wertausgleich

Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände dürfen innerhalb des Bewilligungszeitraums ab Erwerb oder Herstellung nur dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Unzulässig sind insbesondere Vermietung, Verpachtung und sonstige entgeltliche Nutzungsüberlassung.

Die unentgeltliche Überlassung an Dritte ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde statthaft.

Das Verfügungsrecht über die Gegenstände geht nach dem Ende der Zweckbindung auf den Zuwendungsempfänger über. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Inventarisierungspflicht nach Nr. 4.2. ANBest-P.

Bei vorzeitiger Beendigung des Zuwendungszwecks darf der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Bindungsfrist nur mit Einwilligung der Bewilligungsstelle über die beschafften oder hergestellten Gegenstände verfügen. Er ist verpflichtet ggf. die überwiegend aus Zuwendungsmitteln erworbenen Gegenstände

- dem Land Sachsen-Anhalt, dem Bund oder einem Dritten zu übereignen oder
- zu veräußern und das Land Sachsen-Anhalt an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den

¹ ANBest-P – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO; RdErl. des MF vom 1. Februar 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 22.05.2023 (MBI. LSA, S. 198)

zulasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen oder deren Restwert abzugeben.

d) Veröffentlichungen

Die Logos des BfN, des BMUV sowie des Landes Sachsen-Anhalt sind bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen im Rahmen des o.g. Vorhabens zu verwenden. Dies gilt auch bei Projekt- und Internetpräsentationen. Bei Publikationen aus dem Projekt (Flyer, Broschüren usw.) haben die Logos farbig, auf weißem Grund (Transparent ist in Ausnahmefällen möglich) und in der Regel auf der Titelseite zu erscheinen. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das BfN und dem Land Sachsen-Anhalt.

3. Ich behalte mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in diesem Bescheid vor.

III. Begründung

Meine Entscheidung beruht auf den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO)².

Gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Die Prüfung Ihres Antrages erfolgte auf der Grundlage der VV zu § 44 der LHO.

Gemäß VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO wird die Zuwendung grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Bemessung der Anteilfinanzierung i.H.v. 91 v. H. erfolgte unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes sowie Landes, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den Vorgaben der Nr. 5.3 der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung – BHO.

Dem Bescheid sind Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG)³ i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁴ beizufügen, um das erhebliche Landesinteresse an einer ordnungsgemäßen Realisierung dieses Projektes sicherzustellen.

Das erhebliche Landesinteresse ist gegeben, da durch die Projektphase 1 mit der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans die notwendigen planerischen Grundlagen für die spätere Umsetzung von Maßnahmen innerhalb des Naturschutzgroßprojektes „Trockenhänge an Saale und Unstrut“ geschaffen werden. Mit dem Naturschutzgroßprojekt Trockenhänge an Saale und Unstrut können bundesweit bedeutsame Offen- und Halboffen-Lebensräume im Süden Sachsen-Anhalts wiederhergestellt und auf eine dauerhafte Sicherung ausgerichtet werden.

Der Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in diesem Bescheid ist notwendig, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und den haushälterischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Das Land Sachsen-Anhalt hat nur bei Einhaltung dieser Erfordernisse ein Interesse an der Durchführung des Projektes.

An der Realisierung des Projekts besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)⁵ von einer Kostenerhebung

² LHO vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204)

³ VwVfG LSA vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

⁴ VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236)

⁵ VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3a neu eingesetzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

abgesehen. Zudem werden Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen Stiftungen Anlass gegeben haben.

IV. Hinweise

1. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist.
2. Sie können die Bestandskraft des Bescheides eher herbeiführen, wenn Sie auf der beigefügten Empfangsbestätigung erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.
3. Die Zahlungen erfolgen nach Mittelabruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P mit einem konkreten Auszahlungstag (Valutatag) und einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen.
4. Anfragen und Mitteilungen sind mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 25, Leipziger Straße 58 in 39112 Magdeburg zu richten.
5. Ich weise darauf hin, dass dieser Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann. Für den Widerruf und die Rücknahme gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- (§§ 48, 49 VwVfG) und des Haushaltsrechts. Der Bescheid kann insbesondere dann widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn
 - die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck gemäß den geprüften Antragsunterlagen verwendet wird,
 - mit der Zuwendung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden,
 - Sie den Verwendungsnachweis (VWN) nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegen,
 - Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben oder ich von Tatsachen Kenntnis erhalte, bei deren Kenntnis der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ekkehard Wallbaum